

Nr. 438

Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen des Kantons Luzern

vom 14. Dezember 2004* (Stand 1. August 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 8 und 36 Unterabsatz a des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005^{1, 2}

auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsätze*

¹ Fachmittelschulen sind Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, die

- a. eine vertiefte Allgemeinbildung vermitteln und berufsfeldbezogene Fächer anbieten,
- b. die Persönlichkeitsentwicklung durch die Stärkung der Sozial- und der Selbstkompetenz fördern und
- c. auf Studiengänge im nichtuniversitären Tertiärbereich vorbereiten.

² Im Kanton Luzern werden Studiengänge für die Berufsfelder Gesundheit und Soziales, Pädagogik und Musik angeboten. Sie werden mit dem Fachmittelschulabschluss sowie zusätzlich mit der Fachmaturität (Studiengänge Pädagogik und Musik) oder der Berufsmaturität (Studiengang Gesundheit und Soziales) abgeschlossen.³

³ Der Abschluss an einer Fachmittelschule öffnet

* G 2004 612

¹ SRL Nr. 430

² Fassung gemäss Änderung vom 3. Juli 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 221).

³ Fassung gemäss Änderung vom 7. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 129).

- a. mit dem Fachmittelschulausweis den Zugang zu den entsprechenden höheren Fachschulen,
- b. mit dem Fachmaturitätszeugnis oder dem Berufsmaturitätszeugnis unter Vorbehalt der entsprechenden Aufnahmebedingungen den Zugang zu den entsprechenden Fachhochschulen.

§ 2⁴ *Fachmittelschulangebot*

Der Kanton Luzern führt Fachmittelschulen in Baldegg, Luzern und Sursee.

§ 3 *Rechtsverweis*

¹ Die Ausbildung und die Abschlussprüfungen richten sich nach den Bestimmungen des Reglementes über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren⁵ (EDK-Reglement). Wo es die Abschlüsse erfordern, kommt das Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Luzern vom 19. Februar 1997⁶ zur Anwendung.

² ...⁷

II. Schulorganisatorische Bestimmungen

§ 4 *Ausbildungsdauer*

¹ Die Ausbildung an Fachmittelschulen schliesst in der Regel an die 3. Klasse der Sekundarschule an und dauert bis zum Erwerb des Fachmittelschulausweises drei Jahre.

² In den Studiengängen Pädagogik und Musik erwerben die Lernenden in einem vierten Ausbildungsjahr die notwendigen Qualifikationen zum Bestehen der Fachmaturität, welche zum Eintritt in eine pädagogische Hochschule oder eine Fachhochschule für Musik vorbereiten.⁸

³ Im Studiengang Gesundheit und Soziales wird während eines vierten Ausbildungsjahres die praktische Ausbildung für den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsmaturität absolviert.⁹

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 3. Juli 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 221).

⁵ vgl. www.edk.ch, Sammlung der Rechtsgrundlagen, 4.3.1.2

⁶ SRL Nr. 444

⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 13. Juni 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 141).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 7. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 129).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 7. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 129).

§ 5 *Wochenstundentafel und Lehrpläne*

Der Regierungsrat erlässt die Wochenstundentafel und die Lehrpläne, welche sich nach dem EDK-Reglement richten.

§ 6 *Allgemeinbildende und berufsfeldbezogene Fächer, Instrumentalunterricht und Freifächer*

¹ Allgemeinbildende Fächer sind Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Informatik, Religionskunde und Ethik, Sport sowie weitere im Rahmen der Wochenstundentafel genehmigte Fächer.

² Die berufsfeldbezogenen Fächer richten sich nach dem Lehrplan in dem gewählten Profil.

³ Für Lernende mit Berufsfeld Pädagogik oder Musik ist Instrumental- oder Sologesangsunterricht obligatorisch. Die Lernenden können von der Schulleitung verpflichtet werden, in einem Ensemble der Schule mitzuwirken.¹⁰

⁴ Lernende, die in den Semesterzeugnissen einen Durchschnitt von mindestens 4,5 erreichen, können von der Schulleitung zu den an der Schule angebotenen Freifächern zugelassen werden. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

§ 7 *Klassenbestände*

¹ Die Klassenbestände betragen mindestens 14 und höchstens 24 Lernende.

² Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung¹¹ kann Ausnahmen bewilligen.

§ 8 *Leistungsbewertung*

Leistungsbewertungen sind in den folgenden ganzen und in den dazwischenliegenden halben Noten auszudrücken:

6 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach

§ 9 *Verhaltensbeurteilungen*

Das Arbeitsverhalten und das Verhalten in der Gemeinschaft werden mit folgenden ganzen Noten beurteilt:

I = gut	II = mangelhaft	III = ungenügend
---------	-----------------	------------------

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 7. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 129).

¹¹ Gemäss Beschluss über die Änderung von Reglementen im Zusammenhang mit der Strukturreform BKD vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 18), wurde in den §§ 7, 16a, 29 und 32 die Bezeichnung «Bildungs- und Kulturdepartement» durch «Dienststelle Berufs- und Weiterbildung» ersetzt.

III. Organe

§ 10¹² *Berufs- und Fachmaturitätskommission*

¹ Die Berufs- und Fachmaturitätskommission erfüllt die Aufgaben gemäss § 2 des Reglementes über die Berufsmaturität im Kanton Luzern vom 13. Juni 2006¹³.

² Sie hat namentlich folgende Aufgaben: Sie

- a. ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen,
- b. wählt auf Antrag der Schulleitung die Prüfungsexpertinnen und -experten und
- c. erlässt Weisungen über das Verfassen der selbständigen Abschlussarbeit und der Fachmaturitätsarbeit.

§ 10a¹⁴ *Koordinationsgruppe Aufnahmeprüfungen*

Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung setzt für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufnahmeprüfungen an die Fachmittelschulen sowie für weitere ihr übertragene Aufgaben eine Koordinationsgruppe von fünf bis sieben Mitgliedern ein.

§ 11 *Schulleitung*

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die pädagogische, personelle, organisatorische und administrative Führung der Fachmittelschule sowie für die Schulentwicklung vor Ort. Sie kann Befugnisse und Aufgaben delegieren.

² Die Schulleitung

- a. ...¹⁵
- b. entscheidet über die Aufnahme der Lernenden,
- c. entscheidet über die Zulassung der Lernenden zu den Abschlussprüfungen und über die Dispensationsgesuche in einzelnen Fächern,
- d. entscheidet über alle übrigen Fragen des Angebots, der Organisation und des Betriebs, soweit dieses Reglement keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

§ 12 *Klassenkonferenz*

¹ Die Klassenkonferenz besteht aus allen Fachlehrpersonen einer Klasse und wird von der Klassenlehrperson geleitet.

² Sie entscheidet über die Promotion der Lernenden.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 324).

¹³ SRL Nr. 444

¹⁴ Eingefügt durch Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 324).

¹⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 324).

³ In der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Klassenkonferenz teil.

§ 13 *Fachlehrpersonen*

¹ Die Fachlehrpersonen nehmen als Examinierende die Aufnahme- und die Abschlussprüfungen ab.

² Sie beantragen den Expertinnen und Experten die Noten der Abschlussprüfungen.

§ 14 *Expertinnen und Experten*

¹ Die Expertinnen und Experten begutachten an den Abschlussprüfungen die schriftlichen Arbeiten und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen und der praktischen Prüfungen.

² Sie können sich an den mündlichen und den praktischen Prüfungen beteiligen.

³ Sie setzen auf Antrag der Fachlehrpersonen die Prüfungsnoten fest.

§ 15¹⁶ *Notenkonferenz*

¹ Die Notenkonferenz setzt sich aus mindestens einer von der Berufs- und Fachmaturitätskommission beauftragten Fachperson, der Schulleitung und den Fachlehrpersonen zusammen. Die Schulleitung hat den Vorsitz.

² Die Notenkonferenz entscheidet unter Würdigung der Gesamtleistungen über das Bestehen der Abschlüsse mit Fachmittelschulabschluss und legt die Fachnoten der Fachmaturität beziehungsweise der Berufsmaturität fest.

IV. Aufnahme und Promotion

§ 16 *Aufnahme*

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Fachmittelschule sind

- a. ein bestandenes Übertrittsverfahren in ein Kurzzeitgymnasium,
- b. ein bestandenes Aufnahmeverfahren an eine Berufsmaturitätsschule oder
- c. das Bestehen einer Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch sowie Mathematik.

² Die Aufnahme in die Ausbildung mit Ziel Berufsmaturität Gesundheit und Soziales hängt zudem davon ab, ob genügend praktische Ausbildungsplätze vorhanden sind.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 324).

³ Die Aufnahme in den Studiengang Musik ist provisorisch. Die definitive Aufnahme hängt vom Bestehen einer Eignungsabklärung ab, welche in der Regel im zweiten Semester des ersten Schuljahres durchgeführt wird. Bei Nichtbestehen dieser Eignungsabklärung ist ein Wechsel in einen anderen Studiengang möglich. Die Eignungsabklärung kann nicht wiederholt werden.¹⁷

⁴ Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme.¹⁸

§ 16a¹⁹ *Beschränkte Platzzahl*

¹ Bei beschränkter Platzzahl sind für die Aufnahme folgende Kriterien massgebend:

- a. Wohnort im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton,
- b. Rangierung in der Aufnahmeprüfung.

² Bei beschränkter Platzzahl an einer Schule kann die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung Lernende einer anderen Schule im Kanton Luzern mit entsprechendem Fachmittelschulangebot zuteilen.

§ 16b²⁰ *Ausserordentliche Aufnahme*

Die Aufnahme von Lernenden aus anderen Mittelschulen und ausserkantonalen Fachmittelschulen ist möglich. Die Schulleitung entscheidet aufgrund eines Aufnahmegesprächs und der vorliegenden Zeugnisse. Sie kann eine Aufnahmeprüfung, eine Eignungsabklärung durch den Schulpsychologischen Dienst oder beides anordnen. Die Aufnahme erfolgt probeweise für ein Semester.

§ 17 *Zeugnis und Promotion*

¹ Am Ende jedes Semesters entscheidet die Klassenkonferenz gestützt auf die Fachnoten über die Promotion der Lernenden in das nächste Semester.

² Die Fachnoten der Semesterzeugnisse ergeben sich aus schriftlichen und mündlichen Arbeiten, die sich über das ganze Semester angemessen verteilen. Fachnoten werden in ganzen und in den dazwischenliegenden halben Noten ausgedrückt.

³ Pro Semester und Fach sind in der Regel mindestens drei Arbeiten durchzuführen. Davon sind mindestens zwei schriftliche oder praktische Arbeiten zu benoten. Bei Fächern mit einer oder zwei Wochenstunden genügen zwei Bewertungen.

⁴ Der Notendurchschnitt errechnet sich aus allen in der betreffenden Klasse gemäss Lehrplan unterrichteten Fächern und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

¹⁷ Gemäss Änderung vom 7. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 129), wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wurde zu Absatz 4.

¹⁸ Gemäss Änderung vom 7. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 129), wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wurde zu Absatz 4.

¹⁹ Eingefügt durch Änderung vom 7. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 129).

²⁰ Eingefügt durch Änderung vom 13. Juni 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 141).

§ 18 *Definitive Promotion*

Lernende werden definitiv promoviert, wenn ihr Zeugnis

- a. einen Durchschnitt von mindestens 4,0,
- b. höchstens drei ungenügende Noten und
- c. nicht mehr als zwei Mangelpunkte aufweist.

§ 19 *Provisorische Promotion*

¹ Wer die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert.

² Wer provisorisch promoviert wird, muss im folgenden Semester die Bedingungen für die definitive Promotion erfüllen. Andernfalls müssen die beiden vorausgegangenen Semester wiederholt werden, wobei das erste Semester nach der Rückversetzung als Probezeit gilt. § 20 bleibt vorbehalten.²¹

³ Aus wichtigen Gründen kann die Klassenkonferenz das Provisorium um längstens ein Semester verlängern.

§ 20 *Wiederholung*

¹ Lernende dürfen nur einmal ein Schuljahr wiederholen.

² Die Wiederholung des ersten Schuljahres ist in der Regel nicht möglich.

V. Abschlussprüfungen

1. Allgemeines

§ 21 *Zulassung*

Zu den Abschlussprüfungen werden Lernende zugelassen, die im dritten Studienjahr eine Fachmittelschule besuchen.

§ 22 *Abschlussprüfungen*

¹ Die schulischen Abschlussprüfungen finden nach drei Jahren statt. Sie sind auch Teil der Fach- und der Berufsmaturität.

² Höchstens drei Prüfungsfächer können vorher, frühestens Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Die Berufs- und Fachmaturitätskommission legt die vorgängig abzuschliessenden Prüfungsfächer fest.

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 3. Juli 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 221).

³ In den Prüfungen wird im Wesentlichen der Unterrichtsstoff der beiden letzten Jahre geprüft.

§ 23 *Abschlussnoten*

¹ Die Abschlussnoten der einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus dem Durchschnitt der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote im entsprechenden Fach. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

² Die Prüfungsnote ergibt sich bei den Prüfungsfächern, die schriftlich sowie mündlich oder praktisch geprüft werden, aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³ Die Erfahrungsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Semesternoten des letzten Jahres. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁴ In den prüfungsfreien Fächern ist die Erfahrungsnote zugleich die Abschlussnote.

§ 24 *Wiederholung der Abschlussprüfung*

¹ Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, kann sich frühestens nach einem Jahr erneut dazu anmelden.

² Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 25 *Unredlichkeiten*²²

¹ Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der selbständigen Arbeit, der Fachmaturitätsarbeit oder der Abschlussprüfung, insbesondere durch Mitbringen und Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, kann die Prüfung von der Berufs- und Fachmaturitätskommission als nicht bestanden erklärt werden.²³

² Die Berufs- und Fachmaturitätskommission entscheidet auf Antrag der Notenkonferenz, ob die Prüfung wiederholt werden kann.²⁴

³ Über jeden Vorfall ist ein Protokoll zuhanden der Berufs- und Fachmaturitätskommission aufzunehmen.

2. Fachmittelschulausweis

§ 26 *Abschluss mit Fachmittelschulausweis*

¹ Der Abschluss mit Fachmittelschulausweis umfasst neun Noten, nämlich in

²² Fassung gemäss Änderung vom 3. Juli 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 221).

²³ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 324).

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 324).

- a. Deutsch,
- b. Französisch oder Italienisch,
- c. Englisch,
- d. Mathematik,
- e. den drei Lernbereichen Naturwissenschaften (Durchschnitt der Einzelnoten in Biologie, Chemie und Physik), Sozialwissenschaften (Durchschnitt der Einzelnoten in Geschichte, Geografie und Wirtschaft) sowie Musische Aktivitäten und Sport (Durchschnitt der Einzelnoten in Musik, Bildnerischem Gestalten/Technischem Gestalten und Sport),²⁵
- f. einem berufsfeldbezogenen Fach gemäss gewähltem Berufsfeld, welches nicht identisch ist mit den Fächern gemäss den Unterabsätzen a bis e (z.B. Pädagogische Psychologie, Religionskunde, Ethik, Philosophie, berufsfeldbezogene Sozialwissenschaften oder berufsfeldbezogene Naturwissenschaften),
- g. einer selbständigen Arbeit.

²Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn gleichzeitig

- a. der Durchschnitt aus allen Fachnoten mindestens 4,0 erreicht,
- b. höchstens drei Fachnoten ungenügend sind und
- c. die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 Punkte beträgt.

§ 27 *Selbständige Arbeit*

¹Mit der selbständigen Arbeit sollen die Lernenden nachweisen, dass sie fähig sind, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich der Allgemeinbildung oder des Berufsfeldes selbständig zu lösen und zu präsentieren.

²Die selbständige Arbeit muss innert einer bestimmten Frist verfasst und präsentiert werden. Die Lernenden werden dabei von einer oder mehreren Lehrpersonen begleitet.

§ 28 *Abschlussprüfung*

¹Geprüft werden sechs Fächer, nämlich

- a. Deutsch,
- b. eine Fremdsprache,
- c. Mathematik und
- d. drei Fächer aus je einem der Lernbereiche
 - Sprachen,
 - Naturwissenschaften,
 - Sozialwissenschaften und
 - Musik, Bildnerisches Gestalten/Technisches Gestalten, Sport²⁶.

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 141).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 141).

² Von den Fächern gemäss Unterabsatz d sind eines oder zwei Fächer berufsfeldbezogen.

³ Die Prüfung wird in Deutsch und der gewählten Fremdsprache schriftlich und mündlich, in Mathematik schriftlich, in den übrigen Fächern schriftlich oder mündlich oder praktisch durchgeführt.

§ 29 *Fachmittelschulausweis*

¹ Der Fachmittelschulausweis wird von der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung ausgestellt und von der Schulleitung mitunterzeichnet.

² Der Fachmittelschulausweis enthält

- a. die Bezeichnung Kanton Luzern, den Namen der Schule und den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis»,
- b. die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen,
- c. die Noten in den allgemeinbildenden und den belegten berufsfeldbezogenen Fächern,
- d. das Thema und die Bewertung der selbständigen Arbeit.

3. Fachmaturität

§ 30 *Abschluss mit Fachmaturität*

¹ Das Fachmaturitätszeugnis umfasst

- a. den Fachmittelschulausweis in Allgemeinbildung mit gewähltem Berufsfeld,
- b. den Ausweis von Praktika im gewählten Berufsfeld von mindestens 12 und höchstens 40 Wochen Dauer oder von praktischen individuellen Leistungen von mindestens 120 Lektionen Dauer oder einer ergänzenden Allgemeinbildung für den Zugang zu den pädagogischen Hochschulen und
- c. den Nachweis einer Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form eines Praktikumsberichtes mit Evaluation oder in Form einer Arbeit aus dem Bereich der praktischen Leistungen, die schriftlich oder praktisch abzulegen und schriftlich oder mündlich zu verteidigen ist.

² An Stelle von ausgewiesenen Praktika beziehungsweise praktischen Leistungen zählt für das Berufsfeld Pädagogik eine ergänzte Allgemeinbildung.

³ Die praktischen Leistungen und die Fachmaturitätsarbeit werden von der Fachmittelschule in Zusammenarbeit mit den Betreuerinnen und Betreuern des Praktikums oder der individuellen Leistungen bewertet.

⁴ Die Fachmaturität ist bestanden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Fachmittelschulausweises gegeben sind und die praktischen Leistungen sowie die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit genügend bewertet wurden.

§ 31 *Fachmaturitätsarbeit*

¹ Die Lernenden verfassen und präsentieren eine Fachmaturitätsarbeit. Diese kann in Form eines Praktikumsberichtes mit Evaluation oder in Form einer Arbeit aus dem Bereich der praktischen Leistungen vorgelegt werden. Sie ist schriftlich oder praktisch abzulegen und mündlich zu verteidigen.

² Sie wird von der betreuenden Lehrperson und von einer weiteren, von der Schulleitung bestimmten Fachlehrperson beurteilt und bewertet.

³ Ist die Fachmaturitätsarbeit ungenügend, kann innerhalb eines Jahres eine neue Arbeit vorgelegt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 32 *Fachmaturitätszeugnis*

¹ Das Fachmaturitätszeugnis wird von der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung ausgestellt und von der Schulleitung mitunterzeichnet.

² Das Fachmaturitätszeugnis enthält

- a. die Bezeichnung Kanton Luzern, den Namen der Schule und den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis»,
- b. die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen,
- c. die Noten in den allgemeinbildenden und den belegten berufsfeldbezogenen Fächern,
- d. das Thema und die Bewertung der selbständigen Arbeit,
- e. die Beurteilung der praktischen Leistungen beziehungsweise der zusätzlichen Allgemeinbildung für den Zugang zu den pädagogischen Hochschulen,
- f. das Thema und die Bewertung der Fachmaturitätsarbeit.

4. Berufsmaturität**§ 33** *Abschluss mit Berufsmaturität*

¹ Lernende mit Berufsfeld Gesundheit und Soziales können an der Fachmittelschule schulbegleitend die Berufsmaturität erwerben.

² Voraussetzungen für das Erlangen der Berufsmaturität Gesundheit und Soziales sind der Fachmittelschulabschluss mit Berufsfeld Gesundheit und Soziales, der dem allgemeinbildenden Teil der Berufsmaturität entspricht, sowie ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Gesundheits- oder Sozialbereich.

³ In der Ausbildungszeit ist die praktische Ausbildung mit eingeschlossen.

⁴ Der Abschluss mit Berufsmatura richtet sich nach dem Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Luzern²⁷.

²⁷ SRL Nr. 444

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 *Kosten*

Das Schulgeld sowie die Prüfungs- und Diplombgebühren richten sich nach der Schulgeldverordnung des Kantons Luzern²⁸.

§ 35 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide nach diesem Reglement kann gemäss § 51 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung²⁹ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.³⁰

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 36 *Inkraftsetzung*

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

²⁸ SRL Nr. 544

²⁹ SRL Nr. 430

³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 3. Juli 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 221).